Entscheidsammlung SB040270 i.S. K. betr. Sachbeschädigung

1. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, in der Zeit vom 3. Dezember 1998 bis zum 7. August 2002 in insgesamt 39 Fällen fremde Hausfassaden, Mauern, Fahrzeuge usw. mit Farbspray verschmiert zu haben (HD 12). (...)

2. Hinsichtlich des Nebendossiers 10 machte die Verteidigung geltend, dass die Geschädigte den Strafantrag zurückgezogen habe (Urk. 25 S. 2). Dieser Antrag war am 15. Februar 1999 von R.F. gestellt worden (ND 10/3). Am 14. September 1999 verstarb die Antragstellerin. Deren Tochter M.F. erklärte am 11. November 2002 schriftlich, dass sie den Strafantrag zurückziehe (HD 15/1). Das Bundesgericht entschied in BGE 73 IV 74 f., dass die Angehörigen eines Geschädigten nach dessen Tod nicht berechtigt seien, den von ihm gestellten Strafantrag zurückzuziehen (so auch ZR 1967 Nr. 161). In BGE 95 IV 161 wurde die Frage offen gelassen. In der Lehre wurde die erwähnte Gerichtspraxis als allzu streng kritisiert und postuliert, dass ein Rückzug zumindest dann zulässig sein sollte, wenn klar sei, dass schon der verstorbene Geschädigte einen solchen nicht von Vornherein ausgeschlossen, sondern beispielsweise mit dem Täter Vergleichsgespräche geführt habe. Andernfalls werde den Hinterbliebenen ein entscheidendes Druckmittel zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen genommen (Basler Kommentar, N 22 zu Art. 31 StGB). Das Bundesgericht begründete seine Rechtsauffassung in BGE 73 IV 74 im Wesentlichen mit dem Wortlaut von Art. 31 StGB, wonach man nur "seinen" (eigenen) Strafantrag zurückziehen könne. Dass diese Formulierung bewusst gewählt wurde, um einen Rückzug des Strafantrages nach dem Tod des Antragstellers auszuschliessen, kann aber aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte nicht angenommen werden. In der bundesrätlichen Botschaft vom 23. Juli 1918 hatte es noch geheissen, dass der Berechtigte "den Antrag" zurückziehen könne (damals Art. 30 Abs. 1 StGB). Die Änderung des Wortlautes auf "seinen Antrag" stammt von der ständerätlichen Kommission, deren Referent im Ratsplenum ausführte, die Änderung beziehe sich lediglich auf die Fassung des Wortlautes (StenBull, Sonderausgabe, StR 65). Der Nationalrat stimmte der Änderung zu, wobei der Berichterstatter deutscher Sprache ohne nähere Erläuterung ausführte, es handle sich dabei um eine

"Präzisierung". Der französischsprachige Referent drückte sich deutlicher aus, indem er erklärte, die Änderung des Wortlautes sei rein redaktioneller Natur ("purement redactionelle"; StenBull, a.a.O., NR 619 f.). Ein Anhaltspunkt für einen Willen des Gesetzgebers, die Hinterbliebenen an den bereits gestellten Strafantrag zu binden, ergibt sich allenfalls aus Art. 28 Abs. 4 StGB, wonach das Antragsrecht mit dem Tod des Geschädigten (nur) auf dessen Angehörige übergeht, wenn er weder einen Strafantrag gestellt noch darauf verzichtet hat. Bei der jüngsten, noch nicht in Kraft getretenen Gesamtrevision der Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs wurde das bisherige Recht unverändert übernommen. Auf die hier zu prüfende Frage wurde weder in der bundesrätlichen Botschaft (98.038; dort S. 39) noch bei der parlamentarischen Beratung eingegangen (StenBull StR 1999, 1114 und 2000, 746; NR 2001, 545). Soweit es um Delikte geht, die gegen die Person des Geschädigten gerichtet waren, so etwa Körperverletzungen, Drohungen (BGE 73 IV 74: Drohung mit einem Bajonett) oder Ehrverletzungen, lässt sich die Verweigerung des Rückzugsrechts gegenüber den Hinterbliebenen mit dem höchstpersönlichen Charakter der verletzten Rechtsgüter einleuchtend begründen. Anders verhält es sich bei Vermögensdelikten. Mit dem Tod einer Person treten von Gesetzes wegen die Erben in deren Vermögensrechte ein. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch das daraus abgeleitete Recht zum Rückzug des Strafantrags auf sie übergehen sollte. Anders wäre allenfalls zu entscheiden, wenn die beschädigte Sache für ihren verstorbenen Eigentümer von grossem ideellem Wert war und deshalb anzunehmen ist, er hätte am Strafantrag in jedem Falle festgehalten. Hiefür bestehen aber vorliegend keine Anhaltspunkte. Aus den Akten geht nicht hervor, dass M.F. die einzige Rechtsnachfolgerin der Geschädigten R.F. ist. Dies ist indessen zu Gunsten des Angeklagten anzunehmen, da auch keine gegenteiligen Hinweise bestehen. Die vorliegende Rückzugserklärung von M.F. ist daher als gültig zu betrachten, und auf die Anklage ist demzufolge hinsichtlich ND 10 nicht einzutreten.